

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1892)**

Heft 20

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn

Halbjährl. fr. 8. 50.

Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —

Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:

Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Pius VII. und Leo XIII.

III.

Zeitlage beim Abschluß des Concordates.

Das Concordat wurde im Anfang des laufenden Jahrhunderts geschlossen, nach den furchtbaren Erschütterungen, welche die französische Revolution über Frankreich und Europa gebracht hatte. Es wurde geschlossen von einem Mann, der den Sieg an seine Fahnen gefesselt, die Nation nach Außen mächtig und groß gemacht und die Revolution im Innern gebändigt hatte. Dieser Mann wollte die Revolution nicht nur mit der physischen Gewalt niederhalten, sondern auch die Gemüther und Gewissen beruhigen durch die Ausöhnung des freigeistigen Frankreichs mit der katholischen Kirche. Wie Heinrich IV. durch seinen Rücktritt zur katholischen Kirche den Bürgerkrieg beendigte, so sollte jetzt durch das abgeschlossene Concordat der kirchliche Friede wieder gewonnen werden.

Wir wissen nicht, welchen Antheil an diesem Entschlusse des ersten Consuls, den katholischen Cult in Frankreich wieder herzustellen und sich mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche auszuöhnen, die eigene religiöse Ueberzeugung, das eigene religiöse Bedürfnis, die Familien-Tradition und die Erziehung durch eine fromme Mutter einerseits und die Staatsklugheit andererseits gehabt hat.

Alle diese Momente mögen bei diesem Entschlusse Napoleons mitgewirkt haben. Aber jedenfalls bedurfte es großer Kraft und großen Muthes, diesen Entschlusse durchzuführen, den Widerstand seiner Umgebung und die Opposition einer ungläubigen Zeit zu überwinden und sich über den Spott einer frivolen Zeit hinwegzusetzen.

Aber noch schwieriger war die Lage, in der sich der hl. Vater befand. Napoleon konnte mit seinem Schwert den gordischen Knoten zerschneiden und mit seinem starken Arm die Hindernisse bestiegen, die sich seinem Vorhaben entgegenstellten. Anders ist die Stellung eines Mannes, der sich nicht des eisernen Schwertes bedienen kann, sondern dessen ganze Autorität auf den moralischen Prinzipien beruht. Für ihn stellte sich die Frage nicht, wie beim ersten Consul: was kann ich? was vermag ich? wie weit reicht meine Gewalt? was rath mir die Staatsklugheit? was gebietet die Politik? Sondern für ihn lautete die Frage: Was darf ich? was erlaubt und gebietet die Pflicht? wie weit reicht mein Recht? darf ich ohne das Princip der Legitimität und die Rechte der alten königlichen

Dynastie zu verlegen, mit dem Manne, der nur durch sein Schwert sich der öffentlichen Gewalt bemächtigt hat, contrahiren und thatsächlich durch die Unterhandlung mit ihm das Recht der Gewalt anerkennen? Darf ich, indem ich mit der Revolution einen Vertrag schliesse, die alten Traditionen des hl. Stuhles preisgeben? Darf ich, der Hüter der kirchlichen Rechte, den an den Kirchengütern verübten Raub sanctioniren? Darf ich die alten rechtmäßigen Bischöfe, die durch die Gewalt aus ihren Diözesen und Sitzen verdrängt worden sind, ohne Untersuch, ohne Verhör, ohne ihnen Gelegenheit zur Vertheidigung ihrer Person und ihres Rechtes zu geben, durch einen Machtanspruch ihrer bischöflichen Amtsgewalt und ihres Sitzes berauben? Wie verträgt sich ein solcher Machtanspruch mit der Pflicht des Papstes, mit dem Kirchengesetz und mit dem Rechte der alten Bischöfe? Darf ich das Ernennungsrecht der französischen Bischöfe ohne Bedenken dem ersten Consul anheimstellen? Daß die politische Klugheit dieses Alles verlangte, ist klar, aber wenn für den Staatsmann die Politik maßgebend sein mag, für den Vorsteher der Kirche und den Vater der Gläubigen steht das Recht und die Pflicht über der Politik.

Es handelte sich beim Abschlusse des Concordates um die große Frage: Wie kann das Schisma in Frankreich beendigt werden? Wie kann der katholische Cult und die Verbindung der französischen Kirche mit dem Oberhaupt der Kirche und dadurch mit der Gesamtkirche wieder hergestellt werden? Ist das ohne große Opfer möglich? Welche Opfer dürfen diesem hohen Zwecke gebracht werden? Welche Opfer darf der Papst von den alten Bischöfen mit Recht um des hohen Zweckes willen erwarten und verlangen? Das Alles hat der hl. Vater reiflich mit Gott und seinem Gewissen erwogen und nach reifer Berathung und Ueberlegung gesprochen und gehandelt.

Allerdings waren die Urtheile der Welt verschieden, jedenfalls nicht alle zustimmend. Das Concordat fand vom Standpunkte des Kirchenrechtes und der Legitimität schwere Bedenken und Widersprüche. Als Anno 1804 der Papst zur Krönung nach Paris kam, mochte in manchen Kreisen das Wort sich vernehmen lassen: Sogar der Papst, der älteste legitime Monarch, beugt sich vor der Gewalt und der Revolution; und als Anno 1809 der Papst seiner weltlichen Macht beraubt und gefangen gesetzt, von Napoleon bedrängt, sogar das im Concordat garantierte Confirmations-Recht der Bischöfe preisgeben sollte und durch die Versammlung eines Nationalconcils beängstigt wurde, dann hieß es in gewissen Kreisen: mit der Revolution läßt sich nicht transigiren. Wer sich mit der Revo-

lution einläßt, wird betrogen. Die Revolution ist unerbittlich und unerfättlich; sie fordert Viel — Alles — und leistet Nichts.



Freiheit der Wissenschaft.

Eine Kammerverhandlung.

Eine die Freiheit der Wissenschaft betreffende Angelegenheit kam in der Plenarsitzung vom 26. Jan. in der bayerischen Ständeversammlung zum zweitenmal zur Sprache, nachdem sie bereits im Ausschuß behandelt worden war. Dr. Schädler — Centrum — sagte: „Ich mache gar kein Hehl daraus, eine unbeschränkte Freiheit der Wissenschaft gibt es nicht und kann es nicht geben, kann es nicht geben im Interesse der Wissenschaft selbst und im Interesse des gesunden Menschenverstandes, weil auch die Wissenschaft nicht autonom, nicht voraussetzungslos ist und weil sie nicht unendlich ist.“ Er bezeichnet es als Pflicht des Staates und als in seinem Interesse liegend, Ausschreitungen auf dem Katheder entgegenzutreten.

Anlaß zu diesen öffentlichen Verhandlungen gab eine Schrift Volkelt's, Professor an der Julius-Universität Würzburg, aus Basel hierher berufen. Die „Augsb. Postzeitung“ hat aus seinem Werke: „Vorträge zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart, 1892“, eine Blumenlese der leitenden Gedanken gesammelt und nach zwei Gruppen geordnet. I. Die Religion der Zukunft, als welche erscheint, „daß der Mensch sich Eins weiß mit Gott, so zwar, daß die in ihm wirkende Kraft Gottes mit seiner eigenen zusammenfällt und als die eigene gewußt und empfunden wird.“ Das haben vor ihm Spinoza und Hegel schon gesagt, aber nur mit andern Worten, blasser, nackter Pantheismus. II. Volkelt's Stellung zum Christentum, welche in dem Gedanken ausgesprochen ist, daß der Glaube an die Menschwerdung Gottes mit dem Fetischismus zusammenfalle und dessen Entstehung sich aus der Erneuerung der alten Welt beim Zusammenbruch der alten Religionen erklären lasse. Der freisinnige Freiherr von Stausenberg nannte im Ausschuß das Buch ein poetisch verschwommenes Machwerk.

Das Urtheil Volkelt's über das Christentum findet sein Gegenbild in dem Urtheile, das der preußische Professor Dahn in seinem dreibändigen Werke über die „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker“ fällt, wo er von den Wirkungen des Christenthums sagt: „Man wird selten gleich verbliche Wirkungen eines Religionswechsels nachweisen können, wie derjenige der alten Germanen zum Christenthum war. Dieselben stehen unabsehbar tiefer an Reinheit, Kraft, Naturgemäßheit und Schönheit unter den stolzen, schlichten, ob zwar rauhen Idealen des Walhallaglaubens. Der christliche Himmel mit seinen demüthigen, milden, liebevollen und sanften Heiligen, wie tief steht er nicht unter den stolzen, kräftigen, kriegerischen, harten Bewohnern der altgermanischen Walhalla!“

Der Cultusmeister Dr. v. Müller bemerkte auf die Anklage Schädler's gegen Volkelt: „Ich erachte die religiös-sittliche

Erziehung der Jugend mit als ein wesentliches Endziel alles Unterrichts. Aber unsere Hochschulen sind nicht bloß Unterrichts-Anstalten, sie sind auch Stätten freier Forschung. Entkleiden wir unsere Hochschulen ihres Charakters, dann vermögen sie den Namen «universitas litterarum» nicht mehr mit Recht zu tragen, dann sinken sie zu bloßen und einfachen Fachschulen herab. Um der scholastischen Lehrstühle wegen die der modernen Philosophie aus der Welt zu schaffen, daran hat wohl Niemand gedacht und einen derartigen Wunsch würde der Minister nicht unterstützen können. Anders würde freilich die Sache liegen, wenn es sich beispielsweise um die Ableugnung des Gottesbegriffes, um prinzipielle Ableugnung der Persönlichkeit Gottes handelte. Aber so liegt der Fall nicht.“

Aber wir sagen und mit uns sagt jeder Unbefangene: so liegt die Sache. Der Pantheismus, wie Volkelt ihn schriftlich und sehr wahrscheinlich auch mündlich im Vortrage lehrt, leugnet die Persönlichkeit und Ueberweltlichkeit Gottes; der Pantheismus leugnet aber auch die persönliche Unsterblichkeit und die sittliche Freiheit und damit auch jede Verantwortlichkeit in einem jenseitigen Leben. Wie der Cultusminister so leichtfertig über die Klage hinweggehen kann, ist uns geradezu unbegreiflich. Allein die Herren fürchten die radikale Presse und möchten nicht den Namen und den Vorwurf des Ultramontanismus auf sich sitzen lassen.



Alphorismen

über die positiv irreligiöse, die konfessionslose und die christliche Schule, zur Anregung des Nachdenkens.

(Schluß.)

13. Nach christlichen Begriffen ist der Lehrer der Repräsentant Gottes; nach Begriffen, wie sie die konfessionslose Schule zur Grundlage hat, ist der Lehrer ein bloßer Mensch. In der konfessionslosen Schule beginnt somit das Kind, die Auctorität für eine rein menschliche Sache anzusehen, und setzt sich natürlich über dieselbe hinweg, wenn immer es einer Strafe entgehen kann.

14. Hat einmal der Staat einen Fuß in der Schule, so hat er bald beide in der Kirche.

15. Wie traurig! Sonst ist für die Jugend nur das Beste gut genug, beste Kleidung, Nahrung u. s. w. Aber für dieselbe Jugend ist die beste Schule, die christliche, doch nicht die beste; wenigstens regt sich Niemand für dieselbe!

16. Eine katholische Gemeinde ist selbst Schuld daran, wenn sie keine katholische Schule hat; denn entweder hat sie die Gnade, eine solche zu haben, durch ihre Sünden verscherzt, oder sie bemüht sich nicht, dieser Gnade sich würdig zu erzeigen; zu groß ist in der That in den Augen Gottes der Werth der Seelen, als daß er nicht einer katholischen Gemeinde, die darnach verlangt und dafür thätig ist, die Wohlthat einer katholischen Schule sicherte.

17. Der Priester lehrt den Katechismus, der Lehrer unterstützt den Priester und läßt den Schüler den Katechismus

lernen, hersagen, erklären: einzig diese sich ergänzende, nicht widersprechende Haltung des Priesters und des Lehrers gegenüber dem Religionsunterrichte ist für das Kind von Segen.

18. In L., einem katholischen Lande, in welchem die confessionlose Schule zur vollen Herrschaft gelangt ist, soll eine neue Bahn gebaut werden. Dazu hofft man 800,000 Fr. zu finden, wovon $\frac{1}{3}$ vom Staat, $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden, $\frac{1}{3}$ von den Privaten gedeckt würde. Für freie Schulen hat aber dort Niemand Geld. Heißt das nicht das geistige Wohl ganz und gar dem materiellen nachsetzen?

19. Die Gründung freier Schulen hätte auch das Gute, daß sie einen Kampf zwischen den Zeitungen herausbeschwören würde, der dem Volk die Ueberzeugung beibrächte, daß die Confessionslosigkeit eine Unmöglichkeit und der Versuch, dieselbe durchzuführen, ein Verbrechen gegen Gott, die Gesellschaft, den Staat, die Eltern und die Kinder ist.

20. Worin liegt der Vorzug der religiösen, confessionellen vor der religionslosen, confessionlosen Schule? Darin, daß die religiöse, confessionelle Schule den Gedanken, den Begriff Gottes in dem Kinde zum lebendigen Bewußtsein bringt, während die religionslose, confessionlose Schule diesen Gedanken, diesen Begriff, aller Pflege baar, verkümmern läßt, bis er endlich ganz aus dem geistigen Gesichtskreise des Kindes verschwindet, trotz der Bemühungen der Eltern, welche der Einwirkung der die Thätigkeit des Kindes ganz absorbirenden modernen Schule nicht einmal das Gleichgewicht halten können. So wahr aber der Gedanke, der Begriff Gottes mit den von ihm unzertrennlichen Gedanken, Begriffen seiner Allmacht, seiner Gerechtigkeit, seiner Heiligkeit, seiner das Böse sicher ereilenden Strafen ein weit kräftigerer Ansporn zu aller, der natürlichen wie der übernatürlichen Tugend ist, als die besten menschlichen Beweggründe, ebenso wahr ist es, daß die religionslose, confessionlose Schule dem Kinde keine auch bloß natürliche Tugenden beibringt, daß sie ihm auch keine rein natürliche Charakterfestigkeit mittheilt, kurz, daß sie das Geheimniß der Erziehung nicht kennt. Worin liegt der Vorzug — ein solcher Vorzug, daß es zur strengen Pflicht wird, ihn nicht abzuweisen, wenn man ihn erkannt hat, — worin liegt der Vorzug der confessionellen, katholischen Schule vor den übrigen confessionellen Schulen, insbesondere der protestantischen? Darin, daß die confessionelle katholische Schule den wahren Gedanken, den wahren Begriff Gottes in dem Kinde zum lebendigen Bewußtsein bringt, während der Gedanke, der Begriff Gottes, den die andern confessionellen Schulen, auch die protestantische Schule, vortragen und entwickeln, ein mit Irrthum vermengter ist, wie in einer bemerkenswerthen Abhandlung: „Der Gottesbegriff im Katholizismus und Protestantismus“, abgedruckt in der „philosophischen Festschrift zum Jubiläum Sr. Heil. Leo XIII.“, Dr. Schell, Professor an der Universität Würzburg, nachweist. So wahr aber der Mensch ganz verschieden handeln wird, je nachdem sein Leben von dem wahren, oder von einem mit Irrthum vermengten Gedanken, Begriffen Gottes beherrscht wird, ebenso wahr ist es, daß die confessionelle katholische Schule, unter denselben äußeren gün-

stigen Verhältnissen, der Jugend eine weit vollkommene, ja die einzig richtige Erziehung in natürlicher und übernatürlicher Hinsicht sichern wird, als die übrigen Confessionen, als auch die protestantische Confession.



Der kirchenmusikalische Katalog des allgemeinen Cäcilienvereins.

Belendung des § 3 der bischöflichen Agende über Kirchenmusik.

W. In § 3 der bischöflichen Agende wird empfohlen, „in der Regel solche Kompositionen aufzuführen, welche von dem Referenten-Collegium des allgemeinen deutschen Cäcilienvereines geprüft und in den Katalog des genannten Vereines aufgenommen worden sind.“

Nicht jeder Chorregent besitzt so viel liturgische Bildung und kirchenmusikalisches Urtheil, um selbst zu entscheiden, ob eine Komposition für die Kirche zulässig sei oder nicht, und von sich aus ein gutes Repertoire zu erstellen. Zudem wären nicht Allen die Fachschriften zugänglich, wenn auch in diesen die kirchenmusikalischen Werke zur Anzeige gebracht und mit möglichster Objektivität besprochen würden. Auch würde gar Mancher irreführt durch die Annoncen und Recensionen, welche die Verleger zu ihren Gunsten zu veröffentlichen lieben, indem derartige Anpreisungen nur zu oft die Correktheit und den kirchenmusikalischen Werth des betreffenden Werkes nicht ins rechte Licht stellen. Darum machte sich bald nach Gründung des Cäcilienvereines das Bedürfniß geltend, den Leitern von Kirchenschören einen „literarischen Handweiser“ herzustellen, in welchem solche Werke genannt und von zuständiger Seite beurtheilt werden, welche für die Kirche bestimmt sind oder als Lehrmittel zur Ausbildung in der Kirchenmusik und Liturgie dienen können. Hierzu wurde der Cäcilienverein vom Papste Pius IX. im Breve vom 16. Dez. 1870 autorisirt.

Vom Vereine ist ein Referenten-Collegium gewählt, welches gegenwärtig aus sieben in Kenntnissen, Tüchtigkeit und praktischer Erfahrung erprobten Männern besteht. Soll ein Werk in den Katalog aufgenommen werden, so muß vorerst ein Exemplar an den Generalpräsidenten des Cäcilienvereines eingeschickt werden, welcher zu entscheiden hat, ob das Werk für den Katalog sich eigne. Ist es zur Prüfung angenommen, so hat der Generalpräsident zwei Referenten zu bezeichnen, denen ebenfalls je ein Exemplar zugestellt werden muß. Jedes Werk wird also wenigstens von drei Referenten geprüft. Auch für den Fall, daß die Referenten in ihren Ansichten nicht einig gehen, ist über das weitere Vorgehen durch präcise Bestimmungen gesorgt (vgl. Generalstatuten). Die Aufnahme in den Katalog begreift nicht eine direkte Belobigung in sich, sondern drückt an sich nur aus, daß das Werk den kirchlichen Gesetzen nicht widerspreche und deshalb der Aufführung in der Kirche nicht unwürdig sei. Den Referenten ist jedoch unbenommen, von sich aus im Kataloge ein Lob auszusprechen, welches aber

nur das Gewicht subjektiver Anschauung und nur so viel Werth hat, als die Gründe, welche dafür sprechen. Die Referenten geben ihr Votum und eine allfällige Kritik mit Namensunterschrift ab; gerade dieses ist's, das uns im Vertrauen zu ihnen, auf ihre Sorgfalt und Objektivität noch mehr bestärkt.

Der Vortheil, die Garantie, die das genannte Verfahren bietet, springt in die Augen; denn dadurch ist die Thätigkeit des Cäcilienvereines auf einen sichern Boden gestellt. Der Vereinskatalog gelangte deshalb zu solcher Autorität, daß der Erzbischof Elber von Cincinnati ihn aufs wärmste empfahl. In seinem Erlasse vom 2. Dez. 1880 heißt es: „Der Cäcilienverein, eine zur Entfernung von Mißbräuchen in der Kirchenmusik eigens errichtete Gesellschaft, veröffentlicht einen Katalog von Messen und andern kirchlichen Kompositionen, welche von kompetenten, in der Musik bewanderten und mit der Liturgie und ihren Rubriken vertrauten Richtern sorgfältig geprüft und als von allen jenen Ungehörigkeiten frei bezeichnet worden sind. Allerdings ist ihr Urtheil nicht unfehlbar; doch weiß ich von keinem andern Kollegium von Examinatoren, das höhere Ansprüche auf unser Vertrauen hätte. Ich empfehle innig die von ihnen gutgeheißene Musik.“ Im Erlasse des erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. B. vom 9. Januar 1890 steht die Bestimmung: „Damit bei Neuanschaffungen von kirchlichen Musikalien für die Sängerschöre der Kirchen unserer Diözese keine Mißgriffe gemacht werden, so ordnen wir an, daß nur solche Kirchenmusikalien ausgewählt und angeschafft werden, welche in den Katalog des Cäcilienvereines aufgenommen sind.“ In seinem Erlasse vom 24. Nov. 1890 bezeichnet der Bischof von Münster i. W., Dr. Hermann Dingelstad, den Vereinskatalog als „zuverlässigen Führer und Rathgeber.“ Noch mehr: Auch die Protestanten haben einen Vereinskatalog angelegt und zwar genau nach dem Muster desjenigen unseres Cäcilienvereines, nachdem der Centralausschuß des evangelischen Kirchengesangsvereines für Deutschland in seiner Sitzung vom 15. Sept. 1885 zu Nürnberg die Herstellung eines solchen Kataloges, d. h. eines Verzeichnisses guter Kirchenmusikalien und kirchenmusikalischer Werke mit beigedruckten fachmännischen Urtheilen und Hinweis auf geeignete Verwendung der empfohlenen Werke beschlossen hatte. Unsern Vereinskatalog in der nun vorliegenden Gestalt haben wir dem genialen Scharfsinne Witt's zu verdanken, der bei der zweiten Generalversammlung des allgemeinen Cäcilienvereines einen bezüglichen Antrag gestellt hatte.*) Witt theilte das Vorgehen der Protestanten in seinen „Flieg. Bl.“ (1886, S. 45) mit und stellte mit berechtigtem Stolze die Frage: „Ist nicht die ganze Idee, Anlage und Organisation unseres Kataloges ein Tiefschuß ins Schwarze gewesen?“

Der Vereinskatalog erscheint als Gratisbeilage zu den „Flieg. Bl.“, welche Vereinsorgan sind und daher von jedem dem Cäcilienverbände angehörigen Kirchenchore gehalten werden sollten (vgl. die Diözesanstatuten § 10), ist aber auch separat

zu haben. Mit dem Schlusse des Jahres 1891 ist er zur stattlichen Zahl von 1455 Nummern (508 Seiten) herangewachsen (im Jahre 1874 z. B. enthielt er erst 222 Nummern). Alle Theile des Gottesdienstes, die verschiedensten Bedürfnisse, sowie auch die weniger günstigen Chorverhältnisse sind berücksichtigt. Wie es „Führer“ gibt durch die Klavier-, Violin-, Orgel-, Gesangs-Literatur, so besitzt der Chordirektor im Vereinskatalog einen „Führer“, der ihm Aufschluß ertheilt über Titel, Preis, Verlag, inhaltlichen Werth folgender Musikalien: Keine Orgelsachen, Orgelbegleitungen, Volksgesang, Choral, Kunstgesang, ein- bis achttimmig, für Ober- und Unterstimmen oder gemischten Chor, mit und ohne Orgel, mit und ohne Instrumente, von den allerleichtesten bis zu den schwierigsten Stücken, theoretische Werke, Harmonielehren, Orgel-, Harmonium-, Violin-Schulen u. dgl. Mit der Veröffentlichung der 1000sten Nummer erhielt man einen praktischen Katalog-Umschlag; derselbe enthält in alphabetischer Reihenfolge das Verzeichniß der Autoren, und die leichten Kompositionen sind mit l, die mittelschweren mit m bezeichnet. Der Besitzer der „Musica sacra“ 1881 findet in Nr. 5 eine von Witt vorgenommene Zusammenstellung der „leichten“ und „mittelschweren“ Katalogs-Nummern. Auch hat Witt, was für Direktoren schwacher Chöre bemerkenswerth ist, in seiner Streitschrift „Das kgl. bayr. Kultus-Ministerium und der Cäcilienverein“ eine Liste der „allerleichtesten“ und der „leichten“ Nummern aufgestellt. (Die Schrift erschien 1886; damals zählte der Katalog 911 Nummern). Für die Besitzer des Vereinskataloges theile ich diese Klassifikation mit. Zum „Allerleichtesten“ sind gezählt: a) für eine oder zwei Kinderstimmen (also auch für Sopran und Alt) mit leichter Orgelbegleitung Nr. 7, 238 f., 262, 311 f., 369, 372, 374 f., 397, 422, 494, 504, 513, 515, 536, 585, 642, 700, 709, 727, 731, 762, 834, 843, 863, 879, 880, 882, 893, 910 u. f. w.; b) für vier Singstimmen mit oder ohne Begleitung Nr. 7, 28, 29, 45, 64 f., 66 f., 80, 182, 218, 300, 305, 307, 310, 406, 414, 471, 478, 839, 844, 847, 859, 862, 906, 909. Als leicht und doch würdig sind bezeichnet: Nr. 88, 221, 240, 357 f., 359, 370, 373, 381, 394, 398, 424 f., 472, 535, 547, 575 f., 586, 593, 623, 625, 641, 644, 697, 701, 713, 721, 726, 736, 738, 764, 772, 804, 808, 814, 829, 873 f., 885, 889 f., 910 u. f. w.

Im Vereinskatalog sind die Werke nicht sachlich geordnet, sondern in derjenigen Reihenfolge aufgezählt, wie sie Aufnahme gefunden haben. Das Nachschlagen und Auffinden der gewünschten Musikalien wird um vieles erleichtert durch das bis zu Nr. 1266 reichende „Alphabetische Register“, welches sich in den drei Jahrgängen 1888—90 des „Kirchenmusikalischen Jahrbuches“ von Haberl befindet. Dieses, mit großer Mühe und vielem Zeitaufwand verfaßte „Register“ gibt sofort und sicher Aufschluß, unter welcher Nummer des Kataloges das Stück sich findet, was namentlich bei Gradualien und Offertorien von Vortheil ist, da dieselben meistens in Sammelwerken stehen. Bedarf man z. B. ein Kirchweih-Offertorium, Domine Deus in simplicitate, so findet man im „Register“

*) Vgl. die Verhandlungen darüber in „Flieg. Bl.“ 1869, S. 112.

alle Kompositionen mit diesem Texte bei einander aufgezählt. Im Hauptkatalog sind diese Offertorien in Sammelwerken zerstreut, und ihr Auffinden wäre darum nur sehr schwer möglich. Gleicherweise sind zusammengestellt die Messen für gem. Stimmen ohne Begleitung, mit Begleitung, für gleiche Stimmen, die Requiem, Marienlieder u. s. w.

Da viele Chöre nur auf Kompositionen von leichter oder höchstens mittelschwerer Ausführbarkeit angewiesen sind, so muß ihnen ein namentlich für sie berechnetes Verzeichniß, ein Auszug aus dem Gesamtkatalog erwünscht sein. Ein solches wurde für die schweizerischen Kirchenhöre bereits im Jahre 1874 veröffentlicht und ein zweites im Jahre 1882, letzteres auf Anregung des Cäcilienvereins des Kantons Luzern. Verfasser dieser Kataloge war Katechet Walther. Seit den letzten zehn Jahren hat sich aber die kirchenmusikalische Literatur sehr bereichert, zu den 588 Nummern des Vereinskataloges vom Jahre 1880 kamen weitere 800 Nummern. Ein neues für schwächere Chöre bestimmtes Verzeichniß ist, wenn auch nicht absolut notwendig, so doch sehr erwünscht, dieß um so mehr, weil dasjenige von 1882 vergriffen ist. Im Jahre 1891 ist von Joseph Bergmeier herausgegeben worden: „Führer durch die cäcilianische Kirchenmusik mit besonderer Rücksichtnahme auf leichte Ausführbarkeit“ *). Dieser Katalog scheint mir eine fleißige, praktische Arbeit zu sein. Er ist ein sorgfältiger Auszug aus dem Vereinskatalog und geht bis zur mittelschweren Stufe; die Kompositionen sind sehr übersichtlich in folgende fünfzehn Rubriken eingetheilt: 1. Messen, 2. Requiemsmissen, 3. Gradualien und Offertorien, 4. Tantum ergo, eucharistische Hymnen, Motetten und Lieder (Kommunionlieder), 5. lateinische Motetten, Hymnen und Gesänge, 6. Asperges, Vidi aquam, Predigtlieder und Lieder zum Wettersegnen, 7. Vespere, 8. Litaneien, 9. Te Deum, 10. Miserere und Deprofundis, 11. Gesänge für die Charwoche, 12. Begräbnisgesänge, 13. Marienlieder, 14. Herz-Jesu-Lieder, 15. Verschiedene deutsche Kirchenlieder, Lieder Sammlungen etc. Jede Rubrik hat wieder ihre entsprechenden Unterabtheilungen, wodurch, wie schon gesagt, die ganze Anlage sehr übersichtlich ist und sich das Gewünschte leicht finden läßt. Ich vermissen nur die Aufzählung der Choralbücher, Orgel- und theoretischen Werke. Die leitenden Persönlichkeiten unseres diözesanen Cäcilienvereins mögen darüber berathen, ob dieser Katalog Bergmeiers zu adoptieren oder ein eigener herzustellen sei. Ich glaube, den Geistlichen, Chordirektoren und Organisten vorläufig diesen „Führer“ aufs beste empfehlen zu dürfen.

Bei Bestellungen von Kirchenmusikalien ist den Chordirektoren anzurathen, sich die ihnen passend scheinenden Kompositionen zur Ansicht vorlegen zu lassen, um dann selbst urtheilen zu können, ob dieselben für ihre Chorverhältnisse geeignet seien. Sofern Einzelstimmen erschienen sind, so ist vom Abschreiben aus der Partitur Umgang zu nehmen. Dasselbe ist eine Schädigung des Verlegers und meist auch strafrechtlich verboten.

*) Passau, Aktiengesellschaft Passavia. 1 M.

Zudem sind die gedruckten Noten größtentheils so außerordentlich billig, daß sich das Copieren nicht der Mühe lohnt.

(Schluß folgt.)

Sociales.

Nochmals die Vorsehung.

1. In ihrem Hirtenschreiben über die sociale Frage sagen die deutschen Bischöfe: „Aber über alle Verhältnisse und alles menschliche Wollen herrscht, wie Glaube und Vernunft lehren, die allwaltende, gerechte und gütige Vorsehung Gottes, — und deshalb soll jeder Mensch seinen Stand und seine Verhältnisse, mögen sie auch drückend für ihn sein, nicht lediglich als ein Werk des Zufalls oder menschlicher Willkür, sondern als eine Fügung und Zulassung der göttlichen Vorsehung betrachten, die ihn, wenn er nur guten Willens ist, auf diesem Wege zu seinem ewigen Heile führt und ihm auch auf Erden ein tugendhaftes und zufriedenes Leben ermöglicht.“

2. Die „christlich-socialen Blätter“ schreiben, Jahrgang 1890, S. 677: „Schließt diese von der natürlichen Vernunft, geschweige denn vom Glauben erleuchtete Forderung der Hergabe an Gottes Vorsehung die Energie des Strebens nach Besserung der Lage, die Selbsthilfe aus eigener Kraft aus? ... Wo hätte die katholische Kirche je die Unfähigkeit des Willens gelehrt?“ Die „christl.-soc. Bl.“ erkennen also neben der Vorsehung die Berechtigung der menschlichen Thätigkeit voll und ganz an. Das hindert aber nicht, daß sie unmittelbar vorher folgende Behauptung aufstellen, gegen die man zweifelsohne den Vorwurf der Einseitigkeit erheben könnte: „Also nicht auf Menschenzusage und Menschenwillkür, nicht auf blind waltender Nothwendigkeit, sondern auf dem Willen Gottes, der sich kundgibt in der Natur und den Lebensverhältnissen, und der mit ewiger Sanction alle Dinge, auch das freie Werk des Menschen, den von Gott gewollten Zielen entgegenführt, kurz auf der Vorsehung beruht in letzter Linie die sociale Ungleichheit in Vermögen, Stand, Beruf und Lage. Und darum kann nur gläubiges Vertrauen auf die allwaltende, gerechte und gütige Vorsehung, der Hinblick auf das ewige Heil, zu dem sie alles hinordnet, ein in Tugend und Sittsamkeit erblühendes zufriedenes Leben bringen.“

3. In der Schrift: „Die Erhaltung des Bauernstandes“, in welcher Dr. Razingger die verschiedensten wirtschaftlichen Reformen prüft und empfiehlt, stellt er als letzte These folgende auf: „Alle wirtschaftlichen Reformen, welche segensreich wirken sollen, müssen eine religiöse Grundlage haben. Alle Gesetze und Organisationen sind machtlos, wenn die Bevölkerung jener sittlichen Kraft entbehrt, welche nur aus religiöser Ueberzeugung und kirchlicher Uebung entspringt.“

Dazu schreibt er folgenden Commentar: „Wie kommt zu dem Agrarrechte die Forderung religiös-sittlicher Erziehung?

Wir antworten mit Niehl, daß Anfang und Ende der Bauernfrage in der Religion und in der sittlichen Kraft liegt, welche die Religion verleiht.*) Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, Entbehrung und Opfer sind die Tugenden, welche der Bauer täglich bethätigen muß. Und wo diese Tugenden fehlen, nützen die besten wirthschaftlichen Einrichtungen nichts. Der Bauer muß vom ersten Morgengrauen bis zur späten Nachtstunde bei der Arbeit sein; er muß seine Ausgaben auf das Nothwendigste einschränken und in Einrichtung, Kleidung und Nahrung immer der Einfachheit den Vorzug geben. Jeden Augenblick dem Blitze aus heiterem Himmel und schweren Heimsuchungen, dem Unglücke und den Entbehrungen ausgesetzt, darf das Gottvertrauen ihn niemals verlassen. Der Blick zum Himmel muß ihm Kraft geben, gegen die fast täglich sich wiederholenden Widerwärtigkeiten anzukämpfen." (S. 110.)

4. Ja, der Glaube an die Vorsehung ist sogar die Grundlage jeder nicht auf socialistischen Theorien beruhenden Versicherung. Denn einerseits ist die Versicherung undenkbar ohne Beiträge der Versicherten, andererseits kann der Staat, der überhaupt ohne Arbeit seiner Unterthanen keine Hilfsquellen besäße, jene Beiträge den Versicherten nicht verschaffen, sondern sie selbst müssen sich durch eigene Arbeit in den Stand setzen, dieselben leisten zu können. Aber jede Arbeit, die ohne Unterwerfung unter die Gerechtigkeit und Liebe vorschreibende Vorsehung unternommen wird, artet in rücksichtslose Concurrrenz oder Speculation aus, wie sie ebenfalls ohne Vertrauen auf die Vorsehung und das Gebet, das aus demselben hervorgeht, keinen Segen bringt. In diesem Sinne sagt P. Kathrein, indem er sich gegen den Vorwurf des Manchesterthums verwahrt: „Die eigene Bethätigung auch auf volkswirthschaftlichem Gebiete muß immer das Erste bleiben, und das staatliche Eingreifen sich auf Ergänzung und Nachhilfe beschränken. Die Umkehr dieser Ordnung ist der Socialismus.“ (Die Aufgabe der Staatsgewalt, S. 100) — „Der Staat soll also die Unterthanen nicht zwingen, glücklich zu werden. Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied.“ (S. 94.)

Etwas für katholische Buchhändler und andere Leute.

(Eingef. aus der Inneren Schweiz.)

Vor wenigen Monaten tadelten die vortrefflichen historisch-politischen Blätter die Unflugheit mehrerer katholischer Verleger, die in ihre Weihnachtskataloge und Verzeichnisse empfehlenswerther Bücher auch ziemlich unkatholische und selbst vom einfach moralischen Standpunkt aus nicht empfehlenswerthe Werke aufgenommen hatten. Es scheint aber, der ausgezeichnete Artikel des hochverdienten Blattes sei den Hrn. Verlegern nicht

*) Wir sprechen dies aus, selbst auf die Gefahr hin, daß dieser oder jener Professor in obiger Forderung nur „Salbaderei“ erblickt. Immerhin schlagen wir die sittliche Kraft und wirthschaftliche Tüchtigkeit, welche die Religion gewährt, viel höher an, als alle Recepte der deutschen Nationalökonomien. . . (Note Raginger's)

gehörig bekannt geworden oder werde nicht beachtet. Wie hätte sonst der neuesten Nr. einer katholischen Zeitschrift eine 3 Seiten umfassende Empfehlung des Konversations Lexikons von Brockhaus beigelegt werden können mit der Bemerkung „Zu Bestellungen empfehlen sich?“ Mag die neue Auflage dieses Konversations-Lexikons auch besser sein, als die frühere, so überzeugt uns schon der Artikel „Abendmahl“ im 1. Heft, daß dieses Werk aufrichtigen Katholiken durchaus nicht empfohlen werden darf. Und wäre das Werk auch etwas besser, so ist es keineswegs Aufgabe katholischer Verleger und des katholischen Publikums, zur Verbreitung solcher Produkte nichtkatholischer Firmen beizutragen. Alle Achtung vor den Leistungen der Firmen katholischer Buchhändler; aber auf derlei Zugaben zu ihren ausgezeichneten Publikationen verzichten wir sehr gerne.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Dienstag, den 10. Mai, hielt der Cäcilienverein des Bezirks Solothurn-Lebern-Kriegstetten seine ordentliche Frühlingss-Delegirtenversammlung in Solothurn ab. Hochw. Hr. Chordirektor Arniß gab sehr belehrende theoretisch-praktische Erläuterungen zu den Chorgesängen, welche bei der diesjährigen Aufführung vorgetragen werden sollen. Dieses cäcilianische Gesangfestchen soll abgehalten werden Sonntag den 12. Juni in Bettlach. Der Präsident des Vereins, Hochw. Hr. Pfarrer Haberthür in Subingen, behandelte in einem gründlichen Referate das Buch von Paul Kruttschel: „Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche.“ Regensburg, Pustet, 1890. Der Referent hob die Vorzüge dieses ausgezeichneten kirchenmusikalischen Werkes hervor und zeigte, wie dasselbe für die Chordirektoren und Kirchenchöre ein zuverlässiger und sicherer Wegweiser bilde. Es wurde dieses Referat noch ergänzt durch interessante Mittheilungen und Weisungen von Seite des Diöcesanpräses, Hochw. Hr. Domkaplan Walther. Die Kirchenchöre von Bettlach und St. Nikolaus wurden neu in den Verein aufgenommen. Bei der statutengemäßen Neuwahl des Comité wurde der um den Verein sehr verdiente Präsident, Hochw. Hr. Pfarrer Haberthür, sowie der Vereinsdirektor, Hochw. Hr. Domkaplan Arniß, einstimmig bestätigt. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch die noch ferne stehenden Kirchenchöre des Bezirkes dem segensreich wirkenden Vereine beitreten möchten.

Thurgau. Der thurgauische Cäcilienverein wird seine Gesangsaufführung am Pfingstmontag, den 6. Juni, in Frauenfeld abhalten. Es werden sich 11 Chöre (mit c. 190 Stimmen) bethätigen. Für das Fest ist folgendes Programm festgesetzt: Vormittags: Hochamt, Beginn um 8 Uhr. Nach demselben Hauptprobe. Halb 12 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof zum Falken. Nachmittags halb zwei Uhr Zug in die Kirche. Produktion. Nach derselben Zug auf den Schützenplatz.

Freiburg. Donnerstag, den 8. Mai, fand in der Kath-

bralkirche St. Nikolaus der Trauergottesdienst für Sr. Em. Cardinal Mermillod sel. statt. Mehrere geistliche Würdenträger, so die Hochwürdigsten Bischöfe Haas von Basel-Lugano, Molo, bischöflicher Administrator des Kantons Tessin, Cabrières, von Montpellier, Philipp, Titularbischof von Veri, nahmen Antheil; ebenso viele Geistliche der vier Diöcesankantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. In sehr großer Menge hatte sich auch das katholische Volk zu der Feier eingefunden, um dem hingeschiedenen Kirchenfürsten noch den Tribut der Anhänglichkeit und Verehrung darzubringen. Das Requiem wurde celebrirt vom Nachfolger Mermillods, dem Hochwürdigsten Bischof Deruaz von Lausanne-Genf. Msgr. Cabrière hielt die Trauerrede.

Rom. Unter dem 3. Mai hat der hl. Vater Leo XIII. ein bedeutungsvolles Sendschreiben erlassen an die sechs französischen Cardinäle Desprez, Erzbischof von Toulouse, Lavignerie, Erzbischof von Algier und Carthago, Place, Erzb. von Rennes, Foulon, Erzb. von Lyon, Langenieur, Erzb. von Rheims und Richard, Erzb. von Paris. Der hl. Vater ermahnt darin die Katholiken, dem Lande vor Allem den heiligen Glauben zu erhalten, der Frankreichs Größe ausmacht. Bei der Verfolgung dieses Zieles war die Arbeit der Gutgefinnten bisher erfolglos durch Spaltung ihrer Kräfte. Daher Unser Wort, das Wir hier wiederholen: „Keine Parteien unter euch, vollständige Einigkeit, um einmütig dasjenige zu unterstützen, vor dem jeder irdische Vortheil zurücktreten muß: die Religion, die Sache Jesu Christi.“ Eines der Mittel, durch welche die Zusammenfassung der erhaltenden Kräfte zum Zwecke der Erhaltung der Religion erreicht werden kann, ist: ohne Hintergedanken, mit der vollständigen Ehrlichkeit, die dem Christen ansteht, die bürgerliche Gewalt in den thatsächlich bestehenden Formen anzunehmen. So wurde in Frankreich, nach einer schrecklichen und blutigen Anarchie, das erste Kaiserreich angenommen, so die andern monarchischen oder republikanischen Staatsformen, welche einander bis heute folgten. Der Grund dieser Annahme bildet der Umstand, daß das Gemeinwohl der Gesellschaft über jedem anderen Interesse steht, als das schöpferische Prinzip, als das erhaltende Element der menschlichen Gesellschaft. Aus der Nothwendigkeit der Sicherung des Gemeinwohls folgt die Nothwendigkeit einer bürgerlichen Gewalt, mit welcher das allgemeine Interesse verknüpft ist, und welche deshalb auch bestehend angenommen werden muß. In diesem Sinne haben wir zu den französischen Katholiken gesagt: „Nehmt die Republik an, d. h. die unter euch gebildete und bestehende Gewalt, seid ihr unterthan als der Vertreterin der von Gott gekommenen Gewalt.“ Der hl. Vater unterscheidet indessen wohl zwischen der politischen Gewalt und der Gesetzgebung. Die Annahme der ersteren schließt nicht die Annahme der zweiten ein in solchen Dingen, in welchen der Gesetzgeber sich in Widerspruch mit den Gesetzen Gottes und der Kirche setzt.

— Laut „Liberté“ ist durch Verfügung des Central-

vereins für die 100jährige Geburtstagsfeier Pius IX. dieses Fest mit Zustimmung des hl. Vaters auf das Jahr 1894 verlegt worden.

Literarisches.

Von P. Duhr's Jesuiten-Fabeln ist die vierte Lieferung erschienen. Freiburg, Herder, S. 321—424. 90 Pf. Sie enthält wieder recht interessante Nummern: Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens ein Beweis für seine Gemeingefährlichkeit. Die Erlaubtheit des Tyrannenmordes ist eine Erfindung der Jesuiten. Königsmörder im Dienste der Jesuiten. Mit zwei weiteren Lieferungen wird das Buch abgeschlossen und dann ein geeignetes Mittel sein, um den Colporteurs der alten und ewig neuen Jesuiten-Dichtungen zu begegnen.

Ueber Kirchenbauten und Renovationen. Von A. Portmann, Prof. Theol., Chorherr, Lehrer der kirchl. Kunstgeschichte am Bischöflich-Basel'schen Priesterseminar zu Luzern. Luzern, Druck und Verlag von Gebrüder Räder. 1892. 42 S. 50 Cts. Separat-Abdruck aus den „Katholischen Schweizer Blätter“, 1892, I. Heft. Die vorliegende Broschüre bietet uns einen Vortrag, welchen der Hochw. Hr. Verfasser an der Generalversammlung des Vereins für katholische Wissenschaft und Kunst, an der schweizerischen Piusvereinsversammlung in Bremgarten am 2. Sept. 1891 gehalten hat. Die Erfordernisse, die an einen Kirchenbau gestellt werden müssen: Kirchlichkeit, Brauchbarkeit und Schönheit werden mit gründlicher Sachkenntniß klar dargestellt. Die Schrift ist so ein zuverlässiger und sehr willkommener Wegweiser für Geistliche und Gemeindebehörden, die sich mit Kirchenbauten oder Renovationen zu befassen haben.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land:

Von Wahlen 10 Fr., Tobel 25, Ebikon 15, Romos 10, Winikon 3. 40, Büren 13, Biberist 15, Willisau 30, Reiden 20, Basabingen 22, Winznau 15, Wängi 15, Delémont 70, Sonhères 8, Saulcy 13, Soule 12. 50, Undervelier 11, Stovelier 15, Boécourt 6, Movelier 3. 40, Roggenburg 6, Courtételle 25, Vicques 14, Develier 13, Courroux 17, Montvelier 18, Rebevelier 4, Montfaucon 15. 60, Sitterdorf 8, Hohenrain 20.

2. Für Sklaven-Mission:

Von Romanshorn Fr. 20, Ettiswil 10, Wahlen 9, Winikon 7. 60, Montfaucon 14, G. W. v. S. 300.

3. Peterspfennig:

Bremgarten 50, Ettiswil 10, Kapitel Hochdorf 218, Ungenannt 40.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 12. Mai 1892.

Die bischöfliche Kanzlei.

Hochwürdiger Geistlichkeit der Schweiz.

Unterzeichneter, Inhaber einer Weinhandlung dahier, wurde auf Grund Erlasses Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. B. vom 4. Dezember v. J. No. 9952 durch hiesiges Pfarramt als **Messweinelieferant vereidigt** und empfiehlt seine **selbstgepflanzten und unter seiner Aufsicht gekelterten Naturweine Hochwürdiger Geistlichkeit unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung.**

Gütigen Aufträgen mit Vergnügen entgegensehend, zeichnet
Hochachtungsvoll

**C. A. Kirschmer in Altschweier, (Affenthal),
Baden.**

67¹²) Auch Spezialist in Affenthaler, eigene Weinberge und eigene Kelterei.

Eine religiös-sittliche Tochter

von 21 Jahren, die 1 Jahr in einem Kloster Bildung erhalten, sucht als Unterköchin eine Stelle in einem katholischen Pfarrhaus. 42

Ein großes Kirchenharmonium,

das in einer kleinen Pfarrkirche auf viele Jahre die Orgel beim Gottesdienste ersetzen würde, ist billig zu verkaufen. Wo? das sagt die Expedition der R.-Z. 43

Weihrauch

feinkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung. (4

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau, Apotheke und Droguerie.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Rempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes

Hoeyndt, F. A., Das **Officium defunctorum** nach dem Wortsinne und für das liturgische Verständnis erklärt. Mit bischöfl. Approbation. 8. IV und 208 S. Preis broch. Fr. 3. 75.

Andachtsübungen für die Mitglieder der Bruderschaft vom hl. Erzengel Michael. Von einem katholischen Priester. Mit bischöflicher Approbation. Mit einem Stahlstich. 16. 84 S. Preis broch. 70 Cts., geb. in Leder-Fmit. Fr. 1. 20.

Riedel, A., **Mehgebete** nach dem Inhalt der göttlichen Offenbarung für größere Kinder und Erwachsene. Mit bischöfl. Approbation. 16. 32 S. Preis 15 Cts.

Sententiae venerabilis Thomas à Kempis e libello de imitatione Christi pro singulis anni diebus selectae et in usum studiosae juventutis latino-graeco editae. 16. Roth- und Schwarzdruck. 124 S. Preis broch. Fr. 1. 20, in Ganzleinwand geb. Fr. 1. 85, in Ganzleder gebunden Fr. 2. 15

Vorliegendes Werkchen enthält eine Zusammenstellung der schönsten Denkprüche aus Thomas v. Kempis in lateinisch-griechischem Texte und bildet daher ein besonders passendes Geschenkbüchlein für die studierende Jugend, für Seminare etc.

Mettenleiter, Bernhard, Das **Harmoniumspiel** in stufenweiser gründlicher Anordnung zum Selbstunterrichte verfaßt und allen Freunden tiefster Musik gewidmet. Zweiter Theil. Hauptfächlich Kompositionen zur Erbauung und für Geübtere enthaltend. Op. 34. Ausgenommen in den Cäcilienvereins-Katalog sub Nr. 630. Zweite, sorgfältig revidirte und vermehrte Auflage. IV u. 164 S. Preis broch. Fr. 4, in Halbleder gebunden Fr. 4. 70.

Mettenleiter, Bernh., **Zwei Pange lingua** für Sopran, Alt, Tenor, Bass und Orgel als Direktionsstimme ad libitum. gr 4. Zweite Auflage. Preis Fr. 1. 35, jede Singstimme einzeln 15 Cts. 40

Serder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Für das heilige Pfingstfest.

In unserm Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Andenken an das heilige Sacrament der Firmung. Mit einem Bilde: „Die Ausgießung des Heiligen Geistes“ 16°. (8 S. Schwarz- und Rothdruck.) 8 Cts.

Coulin, F. X., Der Heilige Geist. Betrachtungen. Aus dem Französischen übersezt und mit Anmerkungen und einem Anhang von Hymnen und Gebeten zum Heiligen Geiste versehen von Dr. J. Eker. Mit einem Titelbild. 12°. (XXXII u. 948 S.) Fr 8; geb. in Leinwand Fr. 8. 60.

Meschler, M., S. J., Die Gabe des heiligen Pfingstfestes. Betrachtungen über den Heiligen Geist 8°. (VIII u. 440 S.) Fr. 4; geb. in Halbleder mit Goldtitel Fr. 5. 10. (Die zweite Auflage erscheint im Mai.)

Zardetti, Dr. O., Die kirchliche Sequenz: Komm, Heiliger Geist! (Veni, sancte Spiritus) in fromme Betrachtungen erweitert. Mit einem Titelbild. kl. 12°. (XXXII u. 156 S.) Fr 1. 10; geb. in Leinwand mit Goldtitel Fr. 2. 41

Verlag von Benziger & Co., Einsiedeln.

Soeben erschienen: 21²

Sparen macht reich.

Ein Büchlein für das Volk.

Von Fr. Faver Wehler, Pfarrer in Altstätten.

64 Seiten. Format 133x95 mm.

Gesetzt 30 Cts.

Bei größerem Bezug Partiebegünstigung.

In jaßlicher und eindringlicher Darstellung werden die Fragen beantwortet: Warum soll man sparen? Wie soll man sparen? Möchte das sehr zeitgemäße Büchlein von recht vielen gelesen und beherzigt werden!

Schweiz, Kirchenzeitung, Solothurn.
No. 50, 1891.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen!

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wipfli**,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institut- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.